

Dokumente hierfür sind bei EURASIA erhältlich. Versäumt der Student diesen Prozess einzuhalten, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250€ in Rechnung gestellt, da dies für EURASIA unnötige Kosten verursacht. Die Kautions wird ausschließlich unbar an den Student rückerstattet. Barauszahlungen werden unter keinen Umständen geleistet.

k. Schäden und Versicherung: Student muss alle Schäden in der Unterkunft beim Ein- und Auschecken schriftlich dokumentieren. Student verpflichtet sich alle Schäden sofort zu melden und ist verantwortlich für alle nicht dokumentierte Schäden die nach dem Verlassen der Unterkunft gemeldet werden. Student muss die Versicherung Durch EURASIA für die Dauer der gebuchten Unterkunft abschließen. Die Haftpflichtversicherung sieht eine 10% Selbstbeteiligung - Minimum 125€ pro Schaden oder Beschädigung - bei beweglichen Gegenständen in Mietobjekten vor. Student muss für sämtliche Schäden selbst aufkommen, die die Haftpflichtversicherung nicht begleicht und muss die Unterkunft besenrein und aufgeräumt mit allen Möbelstücken in ihrem ursprünglichen Erhaltungszustand hinterlassen.
l. Hausordnung und Regeln: Student muss die jeweilige Hausordnung der Gastfamilie bzw des Wohnheims einhalten wo er wohnt. Missachtet der Student die Hausordnung, so kann EURASIA den Vertrag kündigen und kann außerdem ablehnen, eine neue Unterkunft für den Student zu suchen. Student muss die Hausordnung der jeweiligen Liegenschaft lesen und unterschreiben, bevor er in die Wohnung einzieht. Die unterschriebene Hausordnung wird Bestandteil dieses Vertrages.

§10. Vertragsauflösung und Erstattungsrichtlinien

a. Rückerstattungen im Falle einer Visumsablehnung: Student hat ausschließlich im Falle einer Visumsablehnung einen Erstattungsanspruch. Rückerstattungen werden sonst unter gar keinen Umständen geleistet. Wenn die Deutsche Auslandsvertretung den Student auffordert oder ihm ermöglicht, ein Teil des Kurses mit einem Schengenvisum zu besuchen, dann hat der Student dieser Aufforderung Folge zu leisten und darf sie nicht als Visumsablehnung auffassen. Geleistete Anzahlungen für Studiengebühren und andere Dienstleistungen werden in Voller Höhe rückerstattet nach Abzug von Kosten für bereits beanspruchte Dienstleistungen und vorausgesetzt das Visum wurde schriftlich durch die Auslandsvertretung abgelehnt und das Widerspruchsverfahren erfolglos ausgeblieben ist. Wenn Student das

Procedere beendet ohne Einleitung eines Widerspruchsverfahren, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 8,97% der gesamten Rechnungssumme an. Um die Rückerstattung zu beantragen, muss der Student das Ablehnungsschreiben der Auslandsvertretung im Original, eine Kopie von allen Seiten des verwendeten Reisepasses sowie alle Originalunterlagen die EURASIA dem Student für die Beantragung des Visums zur Verfügung gestellt hat an EURASIA per Kurier senden. Wenn das Visum deshalb abgelehnt wurde, weil der Student und/oder Eltern/Vormund versagt haben, genügend Finanzen nachzuweisen um den Lebensunterhalt zu bestreiten, dann wird der Fall als Stornierung gewertet mit einer Mindeststornogebühr in Höhe von 35% des gesamten Rechnungsbetrages (siehe §7a). Bereits für EURASIA angefallene Kosten (Anreiselogistik, Anmeldegebühren, Kuriergebühren, Bankgebühren, Widerspruchsverfahren, Sprachkursgebühren in Präsenz oder Online im Rahmen des Multiphasenprogrammes, Prüfungsgebühren, Erneuerung der Hochschulzulassung, Unterkunftskosten usw.) werden von der Anzahlung abgezogen.

b. Allgemeine Rückerstattungsrichtlinie: Nach Erhalt des Einreisevisums sind Rückerstattungen unter keinen Umständen möglich. In Ländern wo ein Einreisevisum nicht benötigt wird, um am Kurs teilzunehmen, beträgt die Mindeststornogebühr für die Nichterscheinung egal aus welchem Grund 35% der gesamten Rechnungssumme. Sollte aus irgendeinem anderen Grund vor Visumerteilung storniert werden, fallen folgende Stornogebühren an: 35% für mindestens 60 Tage, 65% für 30-59 Tage, 100% für 1-29 Tage vor Kursbeginn. Wenn Student vorzeitig einen Kurs oder eine andere Dienstleistung beendet, begründet dies keinen Erstattungsanspruch. Dies gilt auch für Programme von Drittparteien (siehe §10d) für die ein Preisaufschlag berechnet wird. Des Weiteren gilt das frühzeitige Beenden eines Kurses durch das Bestehen einer Prüfung oder das Überspringen von Klassenstufen begründet keine Rückerstattung.

c. Stornierung von Versicherungen: Nach Ausstellung des Versicherungsscheins ist die Stornierung der Versicherung ist nicht möglich, es sein denn der Student ist förmlich immatrikuliert an einer Hochschule und eine gültige staatliche studentische Versicherung besitzt. Dies Ausnahme ist nicht möglich bei der staatlichen Versicherung für Teilzeitjobs. Der Staat hat eine Krankenversicherungspflicht angeordnet und diese darf daher nicht

gekündigt werden ohne einen anderen Versicherungsnachweis zu erbringen. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in Höhe von 35% zu zahlen auf den nicht aufgebrauchten Anteil der Versicherung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und die Mindeststornogebühr beträgt 35€.

d. Stornierung von Programmen von Drittparteien mit Preisaufschlag: Folgende Stornogebühren werden für Programmen von Drittparteien mit Preisaufschlag erhoben: 10% wenn der Student es zwei Mal versäumt hat die Aufnahmeprüfung zu bestehen; 20% wenn der Student die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat und woanders aufgenommen wurde; 35% wenn der Student einseitig beschließt seine Programmteilnahme zu stornieren. Diese Gebühren beziehen sich auf den Preisaufschlag und gelten zusätzlich zu den oben in §10b genannten Stornogebühren.

§11. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und Mediationsverfahren

a. Dieser Vertrag ist ab dem Tag der Unterschrift durch Party B rechtsgültig.

b. Sollten sich Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ergeben, werden diese nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland entschieden. Gerichtsstand ist Berlin.

c. EURASIA ist bereit an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sollte sich ein unlösbarer Streit im Rahmen dieses Vertrages ergeben. Verbraucher können sich in solchen Fällen an das zuständige Schlichtungsorgan der Europäischen Union wenden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

d. Salvatorischer Klausel: Wenn irgendeine Klausel oder ein Teil einer Klausel in dieser Vereinbarung nach gültigem Recht für ungültig erachtet werden sollte, dann ist diese durch eine Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Gedanken am nächsten kommt und rechtskonform ist, während der Rest dieser Vereinbarung davon unberührt seine Rechtsgültigkeit bewahrt.

EURASIA behält sich das Recht Änderungen an den AGBs vorzunehmen.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und erkläre mich damit einverstanden.

UNIVERSITY

院

学

亚

ASTA

EURASIA